

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER WILHELM - DOPATKA - HALLE (WDH) DES SPORTPARK LEVERKUSEN

Allgemeines

Grundlage für die Überlassung der WDH ist ein im Einzelfall zwischen dem Sportpark Leverkusen und dem jeweiligen Nutzer abzuschließender Mietvertrag sowie die „Ordnung für die Benutzung der Wilhelm-Dopatka-Halle (WDH) des Sportpark Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überlassung der WDH erfolgt grundsätzlich nur, soweit der Veranstalter diese ausschließlich für die Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht - auch nicht anteilig - ausschließen. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen vor Abschluss des Mietvertrages durch eine entsprechende Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Bei allen aufgeführten Entgelten und Zusatzkosten handelt es sich um Nettopreise. Diese werden jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Sportveranstaltungen

- für Vereine, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören:
 - je Miettag 250 - 500 €
 - oder
 - Umsatzbeteiligung an den Einnahmen 10 % - 20 %
- für sonstige Leverkusener Vereine, Verbände und Organisationen
 - je Miettag 375 - 750 €
 - oder
 - Umsatzbeteiligung an den Einnahmen 12,5 %- 20 %

Sonstige Veranstaltungen

Je Miettag max. 15.000 €
oder
Umsatzbeteiligung an den Einnahmen max. 20 %

Nebenräume

Je Miettag max. 500 €

Zusatzkosten

Weitere Kosten, insbesondere für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen wie Hallenaufsicht, Reinigung, Anmietung von Material usw. sind im Entgelt nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden über den abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

Einnahmen

Einnahmen im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle durch die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar erzielten Einnahmen ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Hierzu zählen insbesondere Eintritts-, Stand- und Sponsorengelder, Einnahmen aus Gastronomie- und Warenverkäufen, Einnahmen aus der Vergabe von Medienrechten, sowie sämtliche Werbeeinnahmen.

Festlegung der Entgelthöhe

Die Höhe des Entgeltes bzw. die Höhe der Umsatzbeteiligung wird für jede Veranstaltung in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzungszweck bzw. der Höhe der Einnahmen nach der jeweiligen Marktlage festgelegt.

Die Betriebsleitung des Sportpark Leverkusen kann im Einzelfall bei nachweisbar karitativen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit einer großen Bedeutung für die Stadt Leverkusen auf die Erhebung eines Entgeltes teilweise bzw. ganz verzichten.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die am 01.06.1994 in Kraft getretene „Entgeltordnung für die Benutzung der Wilhelm-Dopatka-Halle (WDH) der Stadt Leverkusen“ aufgehoben.